



Datum: 11.03.2021 Nr.: 11

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung der Zutrittssysteme	149
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Ordnung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik (NAM)	155
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	162

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung der Zutrittssysteme abgeschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 78 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. Nr. 1/2016 S. 3), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 300).

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

**Vereinbarung
zur IT-Rahmendienstvereinbarung
zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung
der Zutrittssysteme**

zwischen

**der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
(Stiftungsuniversität)
- vertreten durch den Präsidenten -**

und

**dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- vertreten durch den Vorsitzenden -**

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**



Göttingen, 15.02.2021

Göttingen, 15.02.2021

Für die Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
- Die Präsidentin (kommissarisch) -

Für den Personalrat der Georg-August-Universität
Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)
- Der Vorsitzende -

Im Auftrag

Marcus Remmers

Leiter der Abteilung IT

Carsten Dolle

Personalrat der
Georg-August-Universität
Humboldtallee 15, 37073 Göttingen



Anlage 1: Systemformular Zutrittssysteme

1. Systembezogene Informationen

Geltungsbereich der Vereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen), die die Funktionalität der Zutrittssysteme (SiPort und AEOS) nutzen.
	<input type="checkbox"/> Für ehemalige Beschäftigte Anmerkungen:
	<input checked="" type="checkbox"/> Für weitere Personenkreise Professor/innen Studierende Beschäftigte der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) (separate Dienstvereinbarung der UMG) Externe und Gäste
Betreiber der Systeme:	Abteilung IT der Universität (AEOS) Geschäftsbereich IT der UMG (SiPort) GWDG (IT-Infrastruktur)
Ansprechpartner für diese Vereinbarung:	Infrastrukturelles Gebäudemanagement (GM4) der Universität

2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise (Kurzbeschreibung, Anzahl)

Gegenstand:	Systeme zur Verwaltung und Gewährung von Online- und Offline-Zutritten per Chipkarte / Transponder in den Liegenschaften der Universität (und der Universitätsmedizin).
Beschreibung:	Die Zutrittssysteme erhalten die Personenstammdaten aus zentralen Systemen. Diesen Stammdaten werden in den Kartenstellen der Universität und der Universitätsmedizin die für den Zutritt benötigten Berechtigungen zugeordnet bzw. entzogen. Zukünftig ist die Möglichkeit vorgesehen, dezentralen Einrichtungen die Zuordnung / den Entzug von Berechtigungen in den jeweils genutzten Liegenschaften zu übertragen.
Anzahl:	→ ca. 25 Mitarbeiter/innen: - Gebäudemanagement der Universität mit Planung, -betrieb und Infrastruktur (GM1, GM 3, GM 4) der Universität - Abteilung IT der Universität - Geschäftsbereich IT der UMG - GWDG als Universitätsrechenzentrum → zukünftig weitere Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen der Universität bei Einrichtung der dezentralen Profilverwaltung (max. Anzahl entsprechend der Anzahl der Gebäude) → alle Mitarbeiter/innen der Universität, die die Zutrittssysteme nutzen (werden).



6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt:

<input type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt. Die geforderten Maßnahmen wurden umgesetzt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung gem. Art. 30 DSGVO erstellt.

7. Vorliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung

<input type="checkbox"/>	Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO kann beim Verantwortlichen (Abteilung IT) eingesehen werden. mit Datum vom __.__.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung gem. DSGVO kann beim Verantwortlichen (Abteilung IT) eingesehen werden. mit Datum vom 01.02.2019

8. Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen

<ul style="list-style-type: none"> • Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle geeignet sind, dürfen nicht ausgewertet, in andere Systeme übertragen oder dafür verwandt werden, um individuelle Eigenschaften mit Anforderungsprofilen zu vergleichen. • Das Auslesen oder Auswerten von Ereignisdaten (Historienspeicher) ist nur bei begründetem Verdacht auf schwerwiegenden Missbrauch der Zugangsberechtigung oder auf strafbare Handlungen erlaubt. Der Personalrat ist in jedem Falle zu beteiligen. • Ein Zugriff auf Protokolldateien oder ein Auslesen bzw. Auswerten von Ereignisdaten, das nicht allein Zwecken der Systemadministration dient, ist nur mit Zustimmung des Personalrats sowie des Datenschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters und nur im Beisein eines Mitglieds des Personalrats zulässig. • Nur bei Gefahr im Verzuge ist stattdessen eine unverzügliche Mitteilung an den Personalrat sowie den Datenschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter vorzunehmen. Wenn diese sich nicht innerhalb einer der Gefahr angemessenen Zeitspanne an der Einsichtnahme in die Zutrittsdaten beteiligen können, darf auch ohne Zustimmung des Datenschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters sowie des Personalrates oder zumindest ohne das Beisein eines Mitglieds des Personalrats Einsicht genommen werden. In diesem Fall erhalten der Datenschutzbeauftragte oder sein Stellvertreter und der Personalrat unverzüglich einen ausführlichen Bericht über den Vorfall und die getroffenen Maßnahmen. • Für sicherheitskritische Bereiche können unter Beachtung von gesetzlichen und universitären Regelungen (DSGVO, NDSG und Informationssicherheitsrichtlinie der Universität Göttingen) abweichende Maßnahmen unter Beteiligung des Personalrates getroffen werden.

9. Löschung personenbezogener Daten

<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
<input type="checkbox"/>	Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist. Begründung:



14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister

Zuständiger IT-Dienstleister	Abteilung IT – Informationstechnologie und Informationsmanagement
<input checked="" type="checkbox"/>	Systemdokumentation Zutrittssystem AEOS mit Datum vom: 24.07.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Systemdokumentation Zutrittssystem SiPort mit Datum vom: 02.09.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Differenziertes Berechtigungskonzept Zutrittssysteme mit Datum vom 24.07.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebskonzept Zutrittssystem AEOS vom 24.07.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebskonzept Zutrittssystem SiPort vom 02.09.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheitskonzept Zutrittssystem AEOS vom 24.07.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfahrensanweisung Zutrittssystem SiPort vom 24.04.2019

15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich

Abgrenzung Datenerhebung außerhalb des Zutritts	<p>Diese Vereinbarung gilt nicht für Daten, die zu einem anderen Zweck als der Regelung eines Zutritts (z.B. Zeiterfassung) erhoben werden, auch wenn dies mit dem gleichen IT-System geschieht.</p> <p>Der Umgang mit diesen Daten wird, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem Zutrittssystem oder durch das gleiche IT-System erfasst werden, in gesonderten Dienstvereinbarungen geregelt.</p>
---	---

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik haben am 10.02.2021 beziehungsweise am 11.02.2021 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik am 03.03.2021 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik (NAM)

§ 1

Definition und Zielsetzung

- (1) Das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik (NAM) (im Folgenden: Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Das Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der numerischen und angewandten Mathematik zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

Das Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet der numerischen und angewandten Mathematik einschließlich der Grundlagen der mathematischen Ausbildung für die Informatik und der numerischen Ausbildung für die Naturwissenschaften;
- Mitwirkung an der Ausbildung im Fach Angewandte Informatik;
- Verfügbarmachung von EDV-Kapazität für die mathematischen Institute der Fakultät;
- Einwerbung, Betreuung und Durchführung von Drittmittelvorhaben;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Instituts;

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, Tagungen, Sommerschulen und Workshops;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertreter*innen im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorgeschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der numerischen und angewandten Mathematik und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrer*innen, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts waren,
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Institut betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber alle zwei Jahre möglichst während der Vorlesungszeit; sie kommt darüber hinaus begrenzt auf die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) zur Wahl des studentischen Vorstandsmitgliedes zusammen. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts;

b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe Satz 1 Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 4 Abs. 1 an:

a) vier Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeiter*innengruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Wahlberechtigt für das studentische Vorstandsmitglied sind die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchst. b), die für die Amtszeit ab dem 01. April benannt worden sind. ⁴Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁵Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ²Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es in dem Institut nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidat*innen vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Abweichend von Satz 2 kann der neugewählte Vorstand nach seiner Wahl das erste Mal zusammentreten, um die geschäftsführende Leitung ab dem neuen Amtszeitbeginn zu wählen.

(7) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Soweit dem Institut weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrerinnengruppe die Hochschullehrer*innenmehrheit sicherzustellen.

(8) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer*inem Wissenschaftler*in selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen sowie der Diversität;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;

- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts;
- j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktor*in) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine*einen Nachfolger*in wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte*r der dem Institut zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der*des Dekan*in nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes

ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht.⁴ Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.⁵ Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.⁶ Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1241 ff.) außer Kraft. ³Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2021 fort.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.12.2020 sowie nach Benehmensherstellung und Beschlüssen durch den Vorstand der Zentralen Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) vom 13.01.2021 und 03.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.03.2021 die sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2020 S. 1289), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019; § 6 Abs. 7 Buchst. k), l) ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2020 S. 1289), wird wie folgt geändert.

In Anlage I (Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“) Nr. 3 (Wahlpflichtbereich) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Module zur Vertiefung praxisorientierter Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.Erz.902	„LA-PluS Praxismodul: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtserfahrung“	(6 C / 1 SWS)
B.Erz.902a	„LA-PluS Praxismodul Digitale Bildung: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtsentwicklung“	(6 C / 1 SWS)
B.SPL.924	„Praxis Gesellschaftslehre“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.928	„Praxismodul Unterrichten von Naturwissenschaften“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.931	„Bilingual Social Sciences - in Practice“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.933	„Praxismodul Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.936	„Praxismodul - Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)“	(6 C / 3 SWS)

B.Div.940a	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten und De-/Kategorisierung reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940b	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten und Privilegierungen/Diskriminierungen reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940c	„LA-PluS: Sprachenbildung gestalten und Mehrsprachigkeit im Unterricht reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
SK.IKG-ZIMD.02b	„Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische Rahmenbedingungen von Sprach(en)vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.03b	„Ansätze, Verfahren und Medien (in) der Vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.04b	„Entwicklung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C / 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2021 in Kraft.
